

Interpellation Ritter-Sonderegger-Altstätten / Schöbi-Altstätten (14 Mitunterzeichnende) vom 2. Juni 2015

Aufwand für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. November 2015

Werner Ritter-Sonderegger-Altstätten und Michael Schöbi-Altstätten erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 2. Juni 2015 über das Verfahren, die Kosten und die erforderlichen baulichen Massnahmen bei der Einrichtung von Tempo-30-Zonen im Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei und der Stadt St.Gallen. Dabei stellen sie die Frage, ob es Möglichkeiten gebe, das entsprechende Verfahren und die erforderlichen baulichen Massnahmen einfacher und billiger auszugestalten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge in Ortschaften wurde vom Bundesrat auf 50 km/h festgelegt (Art. 32 Abs. 2 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01; abgekürzt SVG] in Verbindung mit Art. 4a Abs. 1 Bst. a der eidgenössischen Verkehrsregelverordnung [SR 741.11]). Sie kann für bestimmte Strassenstrecken herab- oder heraufgesetzt werden, wenn die Notwendigkeit vorab durch ein Gutachten abgeklärt wurde (Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 der eidgenössischen Signalisationsverordnung [SR 741.21; abgekürzt SSV]).

Kantonal zuständige Behörde für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen ist das Polizeikommando. Einzig in der Stadt St.Gallen obliegt die entsprechende Beschlussfassung dem Stadtrat (vgl. Art. 19 und 25 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz [sGS 711.1]). Das entsprechende Verfahren ist weitgehend bundesrechtlich vorgegeben.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Tempo-30-Zonen im Kanton St.Gallen hat das Polizeikommando in Zusammenarbeit mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) am 12. Dezember 2012 ein Hilfsmittel für die Gemeinden erarbeitet, das die bundesrechtlichen Vorgaben erläutert und aufzeigt, wie das Verfahren abläuft und die erforderlichen Massnahmen kostengünstig realisiert werden können.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Anstoss für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone erfolgt in aller Regel durch den Gemeinderat oder durch Anwohnerinnen und Anwohner. Die Vorschläge werden mit der zuständigen Dienststelle der Kantonspolizei diskutiert und gegebenenfalls bereits geeignete Lösungsmöglichkeiten eruiert. Ebenfalls werden die Anwohnerinnen und Anwohner im entsprechenden Siedlungsgebiet bereits zu Beginn und während des ganzen Umsetzungsprozesses immer wieder informiert. Die Gemeinde oder ein Ingenieur- oder Planungsbüro erstellt sodann das gesetzlich vorgeschriebene Gutachten. Dieses enthält namentlich Ausführungen zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau und zu den bestehenden bzw. absehbaren Sicherheitsdefiziten im betroffenen Siedlungsgebiet. In der Folge wird das Gutachten durch das Polizeikommando geprüft und von der Gemeinde – sofern erforderlich – das Planverfahren nach kantonalem Strassengesetz durchgeführt. Nach erfolgter Bewilligung wird die Tempo-30-Zone im Amtsblatt und im kommunalen Publikationsorgan veröffentlicht und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist signalisiert. Ein Jahr nach der Umsetzung der beschlossenen Massnahmen werden die Auswirkungen der Tempo-30-Zone nach definierten Kriterien schliesslich ausgewertet.

Die Kosten für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Zuständigkeitsbereich des Polizeikommandos können nicht exemplarisch aufgezeigt werden, da diesem weder die Planungs- und Baukosten noch die allgemeinen Verwaltungskosten, die den Gemeinden erwachsen, bekannt sind. Das Polizeikommando ist gegenüber der Einrichtung von Tempo-30-Zonen aus Gründen der Sicherheit grundsätzlich aufgeschlossen und hat bislang schon über 70 Zonen verfügt.

2. Auch in der Stadt St.Gallen wird die Einrichtung einer Tempo-30-Zone gestützt auf Begehren von Anwohnerinnen und Anwohnern aus den Quartieren (Petitionen und Gesuche von Quartiervereinen) oder durch die Stadtverwaltung selber angestossen. Sobald ein Begehren eingegangen ist, wird das Anliegen von den Verkehrsfachleuten der Stadtpolizei und des Tiefbauamtes ein erstes Mal summarisch geprüft. Daneben wird vor dem Entscheid in der Regel auch eine Umfrage im Sinne einer Konsultativabstimmung im betroffenen Quartier durchgeführt. Nach einer allfälligen Vorbesprechung mit den Mitgliedern des Stadtrates, die den beteiligten Direktionen Soziales und Sicherheit bzw. Bau und Planung vorstehen, erstellt die Stadtpolizei in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt ein relativ ausführliches Gutachten. Nach dem Beschluss des Stadtrates über die Einrichtung der Tempo-30-Zone wird die Anordnung (mit Rechtsmittelbelehrung) publiziert. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Tempo-30-Zone mit den vorgesehenen baulichen Massnahmen umgesetzt und spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung überprüft.

Die Kosten für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Stadt St.Gallen sind von verschiedenen Faktoren abhängig, wobei vor allem die Grösse der Zone und die im konkreten Fall erforderlichen (baulichen) Massnahmen teils erheblich variieren.

Die Umsetzung von Tempo-30-Zonen erfolgt in der Stadt St.Gallen mit einfachen, aber wirkungsvollen Massnahmen. Grössere bauliche Gestaltungen des Strassenraums sind im Normalfall nicht nötig. Im Rahmen der Einrichtung der Tempo-30-Zonen wird ein Eingangsportall mittels Stelen am linken und rechten Fahrbahnrand erstellt. Zudem wird die «Zone 30» markiert. Häufig erfolgen auch Markierungen für das wechselseitige Parkieren und die Rechtsvortritte in Knoten. Bei Bedarf können Einengungen, beispielsweise mittels Zonenbausteinen oder Trottoirnasen, erfolgen. Diese Massnahmen haben sich im städtischen Raum sehr bewährt. Die Strassenparkplätze sind gut ausgelastet und die soeben erwähnten baulichen Massnahmen tragen zur erwünschten Geschwindigkeitsreduktion bei.

3. Die Kantonspolizei überprüft laufend ihre Verfahren und ist aufgrund der personellen Ressourcen stets bedacht, aufwändige Verfahren soweit möglich zu vereinfachen. In Bezug auf die erforderlichen baulichen Massnahmen steht die Kantonspolizei in regem Kontakt mit den Gemeinden und versucht, bei konkreten Vorhaben zu kostengünstigen Realisationsmöglichkeiten Hand zu bieten. Dabei kommt dem vom Polizeikommando in Zusammenarbeit mit der VSGP erarbeiteten Hilfsmittel zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen vom 12. Dezember 2012 massgebende Bedeutung zu. Insbesondere wenn die Gemeinden die Kantonspolizei möglichst früh in den Prozess einbinden, können grundsätzliche Verkehrssicherheitsfragen zum Vorteil aller Beteiligten zeitnah eingebracht, abgeklärt und mithin kostengünstig gelöst werden.

Der Bundesrat hat am 19. Februar 2015 und 14. Mai 2014 zur Motion 13.4098 «Für mehr Sicherheit und Lebensqualität. Vereinfachte Einführung von Tempo-30-Zonen» bzw. zur Interpellation 14.3110 «Tempo 30 für alle Motorfahrzeuge in Wohnzonen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr» Stellung genommen. Er erklärt sich bereit, im Rahmen einer kommenden Revision der entsprechenden Rechtsgrundlagen, Vorschläge zur vereinfachten Einrichtung von Tempo-30-Zonen auf Quartierstrassen und anderen siedlungsorientierten Strassen zu prüfen.